

# **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter»**

vom 20. Juni 2003

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998<sup>2</sup> über eine neue  
Bundesverfassung,  
nach Prüfung der am 3. Mai 2000<sup>3</sup> eingereichten Volksinitiative «Lebenslange  
Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und  
Gewaltstraftäter»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. April 2001<sup>4</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 3. Mai 2000 «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet<sup>5</sup>, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

### *Art. 123a (neu)*

<sup>1</sup> Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> AS 1999 2556

<sup>3</sup> BBl 2000 3336

<sup>4</sup> BBl 2001 3433

<sup>5</sup> Die Volksinitiative ist zwar während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom 18. April 1999 eingereicht worden, nimmt jedoch auf den Text der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 Bezug und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volksinitiative verlangte eine Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 65<sup>bis</sup>.

<sup>2</sup> Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte auf Grund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.

<sup>3</sup> Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen.

## **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 20. Juni 2003

Der Präsident: Yves Christen  
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 20. Juni 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner  
Der Sekretär: Christoph Lanz